

Steuererklärung

Änderung des Freibetrages

Voller Freude haben dieser Tage viele Bürger im Lande auf evtl. zu erwartende Steuerrückzahlungen gewartet. Das moderne Verfahren hat ja die evtl. Vorausberechnung von Zahlung/Rückzahlung ermöglicht und entsprechende Hoffnungen geweckt. Nicht nur, das viel Aufregung über AHV/IV-, Krankenkassenerhöhungen/-kürzungen, Millionenunterstützung für die Post und sonstigen in der Vergangenheit nicht erklärbaren Löchern die Bürger verärgert, kommen viele bei der Steuerrückerstattung oder auch Nachzahlung aus dem Staunen nicht mehr heraus. Eine Weihnachtsüberraschung für viele Bürger. Die Telefone, denke ich mal, sind sicherlich bei den Gemeindesteuerverwaltungen heiss gelaufen. Warum? Der Eine hat eine geringere Nachzahlung erwartet und der andere eine höhere Rückzahlung. Dabei hat man doch alles, wie in den vergangenen Jahren, schön säuberlich und auch ordnungsgemäss eingetragen. Jedes Jahr das gleiche Szenario mit dem man(n) sich ja eigentlich auskennt und weiss, dass man(n) wo was eintragen muss. Ich glaube, das viele auf das Durchlesen der sogenannten «Wegleitung zur Steuererklärung 2014» verzichtet haben, weil man(n) eh weiss, was einzutragen ist. Genau da sollte man den nicht gleich ersichtlichen Fehler suchen. Wer Rente z. B. aus dem Ausland bezieht und/oder seine Pensionskasse, konnte bisher Freibeträge

von 70 Prozent geltend machen. Das ist auch heute noch so. Jedoch befindet sich auf Seite 28 der Wegleitung, unter dem Punkt 19 «Freibeträge Rente», ein fast übersehbarer Hinweis, das ab dem Steuerjahr 2014 bei den übrigen Renten (z. B. Pensionskasse aus dem Ausland - CH-A-D) kein Freibetrag mehr in Abzug gebracht werden kann. Glücklicherweise die Angestellten und Beamten, welche in die Pensionskasse FL eingezahlt haben und diese beziehen. Wer also eine kleine Rente bezieht, den Grossteil aber über die Pensionskasse aus CH, D oder A, kann für diese Beträge keinen Freibetrag mehr geltend machen. Weder die Steuerbehörde des Landes noch jene der Gemeinden haben über diese Änderung des Freibetrages den Bürger offiziell informiert. Die einen verhökern Millionen der Post, ohne dass man(n) über die strafrechtliche Verfolgung Genaueres erfährt, und die anderen werden durch einen schnell übersehbaren Hinweis aufs Glatteis geführt. Ich stelle mir die Frage, ob (ohne den Bürger vorab klar zu informieren) eine Steuerbehörde solch eine gravierende Änderung überhaupt vornehmen darf. Oder hat man bewusst die Öffentlichkeit nicht informiert und inkalkuliert, das man diesen Hinweis einfach übersieht?

Udo Meesters,
Hofstrasse 42, Triesenberg